

**Amt für
Raumordnung und Landesplanung
Mecklenburgische Seenplatte**



Amt für Raumordnung und Landesplanung, Neustrelitzer Str. 121, 17033 Neubrandenburg

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Straße 120
17033 Neubrandenburg

Bearbeiter: Frau Schäfer
Telefon: 0395 777551-105
E-Mail: ronja.schaefer@
afrlms.mv-regierung.de
Az: AfRL MS D1/100
ROK-Reg.-Nr: 4_062/21
Datum: 15.12.2021

per E-Mail an katrin.matzdorf@stalums.mv-regierung.de

**Errichtung und Betrieb von 8 Windenergieanlagen im Bereich des WEG Altentreptow -Ost,
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**

hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen des Antrages auf Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 10 Abs. 5 BImSchG

Bezug: Ihr Schreiben vom 30.11.2021
Ihr Aktenzeichen: StALU MS 51 571/1713-1/2021

Die angezeigten Planungsabsichten werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011.

Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

- Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG der FairWind Deutschland GmbH, Stand 30.06.2021

1. Planungsanlass und -ziel:

Die FairWind Deutschland GmbH plant die Errichtung von 8 Windenergieanlagen (WEA) der Typen Nordex N-117, N-149 und N-163 auf Flächen der Stadt Altentreptow sowie der Gemeinden Grapzow, Grischow, Siedenbollentin, Werder und Wodarg.

2. Im Ergebnis der Prüfung der Unterlagen ist Folgendes festzustellen:

2.1 Für die landesplanerische Beurteilung sind folgende raumordnerische Erfordernisse von Belang:

Gemäß Programmsatz 5.3(1) LEP M-V soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substanziellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.

Gemäß Programmsatz 5.3(12) Satz 1 LEP M-V, als Ziel der Raumordnung, ist der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen in den Eignungsgebieten für Windenergieanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Gemäß Programmsatz 6.5(5) RREP MS, als Ziel der Raumordnung, sind die Errichtung von Windenergieanlagen, der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen ausschließlich innerhalb der in der Gesamtkarte (M 1 : 100.000) ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig.

Gemäß Programmsatz 5.3(4) LEP M-V, als Ziel der Raumordnung, sollen die wirtschaftliche Teilhabe an der Energieerzeugung sowie der Bezug von lokal erzeugter Energie ermöglicht werden. In den Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ist betroffenen Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden die Möglichkeit zu geben, sich wirtschaftlich an neu zu errichtenden Windenergieanlagen zu beteiligen.

Gemäß Programmsatz 6.5(9) RREP MS sollen bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, Energiewandlung und des Energietransportes bereits vor Inbetriebnahme Regelungen zum Rückbau der Anlagen bei Nutzungsaufgabe getroffen werden.

Es wird auf die Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zur nachhaltigen Nutzung der Naturgüter sowie zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenarten in ihren Lebensräumen als Bestandteile eines funktionsfähigen Naturhaushaltes (Programmsatz 6.1(1) LEP M-V, Programmsatz 5.1.1(1) RREP MS), sowie zum Schutz, zur Pflege und zum Erhalt der Landschaft (Programmsatz 6.1.1(1) LEP M-V, Programmsatz 5.1.2(1) RREP MS) verwiesen.

Gemäß Programmsatz 5.1.4(5) RREP MS sollen alle raumbedeutsamen Planungen, Vorhaben und Maßnahmen nach dem Vorsorgeprinzip so geplant, errichtet und betrieben werden, dass Emissionen vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Davon ausgehend sind bestehende Rechtsvorschriften, Richtlinien und gesetzliche Bestimmungen zum Immissionsschutz einzuhalten.

2.2 Die raumordnerische Bewertung des Vorhabens führt zu folgendem Ergebnis:

Der durch die FairWind Deutschland GmbH geplante Bau und Betrieb von acht WEA würde nicht nur zu einer sicheren, preiswerten und umweltverträglichen Energieversorgung in einem Teilraum der Planungsregion beitragen, sondern darüber hinaus einen entscheidenden Beitrag zur Energiewende in Deutschland leisten. Das Vorhaben der FairWind Deutschland GmbH entspricht damit dem o. g. Grundsatz der Raumordnung gemäß Programmsatz 5.3(1) LEP M-V.

Gemäß Programmsatz 6.5(5) RREP MS ist die Errichtung von WEA ausschließlich innerhalb der in der Gesamtkarte des RREP MS (M 1 : 100.000) ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (WEG) zulässig.

Aus den vorliegenden Unterlagen der Antragstellerin ist ersichtlich, dass nur die Standorte der geplanten WEA der Nummern 61 (WEA 61), 70 (WEA 70) und 92 (WEA 92) sich innerhalb des im RREP MS ausgewiesenen WEG „Altentreptow-Ost“ befinden. Die Errichtung und der Betrieb dieser drei genannten WEA entspricht den o. g. Zielen der Raumordnung gemäß Programmsatz 6.5(5) RREP MS und 5.3(12) Satz 1 LEP M-V.

Die Standorte der geplanten WEA der Nummern 60 (WEA 60), 62 (WEA 62), 63 (WEA 63), 66 (WEA 66) und 67 (WEA 67) befinden sich mit ca. 400 bis 1.000 m Abstand zum WEG Altentreptow-Ost deutlich außerhalb des im RREP MS ausgewiesenen Eignungsgebietes für Windenergieanlagen. Die Errichtung und der Betrieb dieser genannten WEA widerspricht somit dem o. g. letztabgewogenen Ziel der Raumordnung gemäß Programmsatz 6.5(5) RREP MS.

In den vorliegenden Antragsunterlagen erklärt die FairWind Deutschland, dass den Anwohnerinnen und Anwohnern ein günstiger Stromtarif angeboten werden soll. Außerdem erklärt die Antragstellerin, die Steuern in den Standortgemeinden zu zahlen und damit das Gemeinwohl vor

Ort laufzeitlang zu fördern. Die Umsetzung dieser Erklärung würde dem o. g. Ziel der Raumordnung gemäß Programmsatz 5.3(4) LEP M-V entsprechen.

Eine Rückbauerklärung gemäß § 35 Abs. 5 BauGB liegt vor, sodass dem o. g. Grundsatz der Raumordnung gemäß Programmsatz 6.5(9) RREP MS entsprochen wird.

Bezugnehmend auf die o. g. Grundsätze der Raumordnung gemäß Programmsatz 6.1(1) und 6.1.1(1) LEP M-V sowie Programmsatz 5.1.1(1) und 5.1.2(1) RREP MS sind die konkreten naturschutzfachlichen Belange sowie die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Es wird auf den o. g. Grundsatz der Raumordnung gemäß Programmsatz 5.1.4(5) RREP MS verwiesen.

3. Schlussbestimmung:

Die Errichtung und der Betrieb der WEA 61, der WEA 70 und der WEA 92, auf Flächen der Gemeinde Grischow, der Stadt Altentreptow und der Gemeinde Grapzow, gelegen im Eignungsgebiet für Windenergieanlagen „Altentreptow-Ost“, durch die FairWind Deutschland GmbH, ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Die Errichtung und der Betrieb der WEA 60, der WEA 62, der WEA 63, der WEA 66 und der WEA 67 ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung **nicht** vereinbar, da die Standortwahl dem o. g. Ziel der Raumordnung gemäß Programmsatz 6.5(5) RREP MS widerspricht.



Christoph von Kaufmann
Leiter

nachrichtlich per E-Mail: Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V, Ref. 310 und 360